

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2006 in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

### **Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978**

Das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt in der Zeile nach der Zahl „14“ die Wortfolge „oder Pflanzenteilen“.
2. Im § 1 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter“ durch das Wort „Schadorganismen“, im zweiten Satz die Wortfolge „alle jagdbaren Tiere“ durch die Wortfolge „Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500“ und im dritten Satz die Wortfolge „nicht jagdbare Tiere“ durch die Wortfolge „Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind,“ ersetzt .
3. § 2 Z. 1 lautet:

„1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- a) Früchte – im botanischen Sinne –, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- b) Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;
- c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
- d) Schnittblumen;
- e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
- f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;
- g) Blätter, Blattwerk;
- h) pflanzliche Gewebekulturen;
- i) bestäubungsfähiger Pollen;
- j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
- k) andere Teile von Pflanzen, die nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.“

4. § 2 Z. 3 lautet:

„3. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;“

5. Im § 2 Z. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z. 5 wird angefügt:

„5. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen

- biologischer,
- biotechnologischer,
- chemischer,
- physikalischer,
- anbautechnischer oder
- pflanzenzüchterischer

Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, daß kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht.“

6. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Alle Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, ? erzeugen, ? lagern, oder ? zum Verkauf feilhalten“ durch die Wortfolge „Alle Personen, die aufgrund von Eigentum, Fruchtgenuß, Pacht und sonstiger Berechtigung über Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel verfügen, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden,“ ersetzt.

7. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „bzw. der Bürgermeisterin“ eingefügt.

8. Im § 3 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „der Transportunternehmer“ durch die Wortfolge „das Transportunternehmen“ ersetzt.
9. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken“ durch die Wortfolge „in Abs. 1 genannten Personen“ ersetzt.
10. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundflächen“ durch die Wortfolge „Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuß, Pacht und sonstiger Verfügungsberechtigung Grundflächen sind“ ersetzt, tritt anstelle des Zitates „BGBl.Nr. 419/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005,“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „Die Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten solcher Grundflächen“ durch die Wortfolge „Diese Personen“ und das Wort „Gründen“ durch das Wort „Grundflächen“ ersetzt.
11. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundflächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl.Nr. 419/1996 unterliegen,“ durch die Wortfolge „in Abs. 1 genannten Personen“ und die Wortfolge „des Bezirksforsttechnikers“ durch die Wortfolge „des zuständigen Forstaufsichtsdienstes“ ersetzt.
12. Im § 5 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort „Naturschutzgebiete“ durch die Wortfolge „Natur- und Europaschutzgebiete“ ersetzt.
13. Im § 5 Abs. 3 Z. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „bienengefährdenden“ durch das Wort „bienengefährlichen“ ersetzt und nach der Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt  

„1a. Die Anwendung von minderbienengefährlichen Mitteln auf blühende Pflanzenbestände, Obstbäume und Sträucher ist nur außerhalb der Flugzeit der Bienen erlaubt. Bei der Behandlung ist nach Möglichkeit darauf zu achten, daß sie so rechtzeitig abgeschlossen ist, daß der Spritzbelag des Mittels bis zum voraussichtlichen Flugbeginn abgetrocknet ist.“
14. Im § 5 Abs. 3 Z. 4 wird nach dem Wort „Eigentümer“ die Wortfolge „bzw. Eigentümerinnen“ und nach dem Wort „Imker“ die Wortfolge „bzw. Imkerinnen“ eingefügt.

15. Im § 5 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt.

16. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 140/1999,“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005“ eingefügt.

17. Im § 6 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 73/1997“ das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2005“.

18. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, ist nur zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.“

19. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

20. Im § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

21. Im § 8 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „einen mit den erforderlichen Geräten ausgerüsteten Inhaber eines in der Nähe gelegenen Grundstückes“ durch die Wortfolge „eine Person, die mit den erforderlichen Geräten ausgerüstet ist und ein in der Nähe gelegenes Grundstück innehat,“ ersetzt, im zweiten Satz nach dem Wort „Der“ die Wortfolge „bzw. die“ eingefügt und im dritten Satz nach dem Wort „Er“ die Wortfolge „bzw. sie“ und nach dem Wort „seiner“ die Wortfolge „bzw. ihrer“ eingefügt.

22. Im § 8 Abs. 3 wird im ersten Halbsatz des ersten Satzes nach dem Wort „der“ die Wortfolge „bzw. die“ und im zweiten Satz nach Wort „dem“ die Wortfolge „bzw. der“ eingefügt.

23. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit

und Ernährungssicherheit GmbH“ und die Wortfolge „Krankheiten und Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

24. Im § 9 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 9 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Bei Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 ist – wann immer möglich – auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Z. 5) Bedacht zu nehmen.“

25. § 10 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. die antragstellende, oder eine von dieser namhaft zu machende Person über die notwendige Qualifikation verfügt, sodaß die Einhaltung der in Z. 3 genannten Voraussetzungen gewährleistet ist, und“

26. Im § 10 Abs. 3 Z. 3 wird die Wortfolge „dieser Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten“ durch die Wortfolge „solcher Schadorganismen“ ersetzt und der Z. 3 folgender Satz angefügt: „Die Landesregierung kann zur Gewährleistung der Einhaltung der in Z. 3 genannten Voraussetzungen Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorschreiben.“

27. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann vorsehen, daß für die Kontrolle nach Abs. 4 kostendeckende Gebühren eingehoben werden. Die Gebühren verbleiben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.“

28. Im § 11 Abs. 1 wird im ersten Halbsatz die Wortfolge „einer Krankheit oder eines Schädlings“ durch die Wortfolge „eines Schadorganismus“ und im letzten Halbsatz die Wortfolge „der Krankheit oder des Schädlings“ durch die Wortfolge „des Schadorganismus“ ersetzt.

29. Im Einleitungssatz des § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wortfolge „und – wann immer möglich – unter Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (§ 2 Z. 5)“ eingefügt.

30. Im § 11 Abs. 2 wird in Z. 4 die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt, entfällt in Z. 5 das Wort „Pflanzenteile“ und wird die Wortfolge „der Krankheit oder des Schädlings“ durch die Wortfolge „des Schadorganismus“ ersetzt, wird in Z. 6 die Wortfolge „Pflan-

zenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ und in Z. 8 das Wort „Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

31. Im § 11 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 39/2000“ das Zitat „BGBl. I Nr. 83/2004“.
32. Im § 11 Abs. 4 wird das Wort „, Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt und entfällt der Beistrich nach der Zahl „6“.
33. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „, Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt und entfällt der Beistrich nach der Zahl „5“ sowie der zweite Satz.
34. Im § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „über Antrag der“, wird die Wortfolge „dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ sowie das Wort „, Ziffer“ durch die Abkürzung „Z.“ ersetzt und entfällt der Beistrich nach der Zahl „5“.
35. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich“ durch das Wort „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
36. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Krankheit oder eines Schädlings“ durch die Wortfolge „eines Schadorganismus“ ersetzt und nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wortfolge „bzw. eine Sachverständige“ eingefügt.
37. Im § 14 Abs. 1 entfällt das Wort „, Pflanzenteilen“ und werden die Wortfolgen „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“, „Krankheiten oder Schädlinge“ und „Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge“ jeweils durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
38. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankheiten und Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
39. In der Überschrift des § 15 entfällt die Wortfolge „oder Pflanzenteilen“.
40. Im § 15 entfällt die Wortfolge „oder Pflanzenteilen“ und wird die Wortfolge „Krankheiten oder Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ und die Wortfolge „Ausstreuen des Inhaltes der Sendung“ durch die Wortfolge „Verbreiten der Schadorganismen“ ersetzt.

41. Im § 16 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in der Regel“ und wird die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich“ durch das Wort „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

42. § 16 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Wenn dies aufgrund eines gehäuften Auftretens von Schadorganismen geboten erscheint, kann die Landesregierung nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zum Zwecke der Durchführung dieser Überwachung durch Verordnung bestimmen,

- unter welchen Voraussetzungen,
- auf welche Art und
- zu welchem Zeitpunkt

die in Abs. 1 genannten Betriebe, Räume und Märkte anzumelden sind.

(4) In einer Verordnung gemäß Abs. 3 ist weiters festzulegen, welche Berichte

- während der Betriebsführung,
- über die Benützung der Räume oder
- anlässlich der Abhaltung der Märkte

regelmäßig oder fallweise zu erstatten sind, auf welche Weise die Überwachung zu erfolgen hat und wie deren Kosten zu bemessen und zu ersetzen sind.

(5) Die Landesregierung kann, wenn dies aufgrund eines gehäuften Auftretens von Schadorganismen geboten erscheint, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durch Verordnung bestimmen,

- welche Berichte die Überwachungsorgane bei Feststellung von Schadorganismen zu erstatten haben,
- welche Anzeigen sie zu erstatten haben und
- welche Maßnahmen sie bei Gefahr im Verzug zur Verhütung der Verschleppung dieser Schadorganismen bis zur Erlassung eines Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörde zu treffen haben.“

43. Im § 17 wird die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ und die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
44. Im § 18 Abs. 2 wird in Z. 3 die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ und in Z. 5 die Wortfolge „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich“ durch die Wortfolge „NÖ Landes-Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
45. Im § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl.Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1“ durch das Zitat „(§ 21)“ ersetzt.
46. Im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
47. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankheiten und Schädlingen“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.
48. Im § 19 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ ersetzt.
49. Im § 21 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „wird folgende Richtlinie“ durch die Wortfolge „werden folgende Richtlinien“ ersetzt, erhält der Satz nach dem Wort „umgesetzt:“ die Bezeichnung Z. 1 und wird folgende Z. 2 (neu) angefügt:
- „2. Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 355 vom 30. Dezember 2002, S. 45.“